

klagte, war ihm der Schuldner vielleicht schon die Zinsen von einem oder zwey Jahren her schuldig geblieben. Währendem Prozeß wurden vielleicht auch keine Zinsen bezahlet; und am Ende reichte vielleicht die Konkursmasse nicht hin, das Kapital und die rückständigen Zinsen vollständig abzuführen. Und wenn sie auch hinreichte, so hatte man die Zinsen doch verschiedene Jahre entbehren müssen und der Advokat mußte auch bezahlet werden. Jetzt gehet es keinem Kapitalisten mehr etwas an, wenn ein einzelner Guthsbesitzer sein Gut der Landschaft übergeben muß. Nun ist es der Landschaft Sache, sich bezahlt zu machen, und der Kapitalist kennet keinen andern Schuldner als die gesammte vereinigte Landschaft.

Viertens. Die Sicherheit des Kapitalisten ist jetzt weit größer als vormals. Ehemals haftete ein einzelnes Landguth für die Sicherheit seines Kapitals, jetzt stehet das vereinigte Vermögen eines ganzen Fürstenthums dafür zum Pfande.

9.

Man wird sich vielleicht verwundern, warum Von Heruntersetzung der Zinsen.
ich unter die Vortheile, die das landschaftliche System den Guthsbesitzern verschafft hat, nicht die Heruntersetzung der Zinsen von sechs auf fünf vom Hundert gerechnet habe. Ich habe dieses aber deswegen nicht gethan, weil diese Herabsetzung keine nothwendige Folge des Systems war, und ich nur hier die nothwendigen aus dem Wesen des Systems selbst fließenden Vortheile erklären wollte. Das System bleibt das nämliche, ob vier, fünf oder sechs vom Hundert jährlich an Zinsen entrichtet werden, und die eigentliche Größe des Zinsfußes muß aus ganz andern Gründen beurtheilet werden, als aus der Beschaffen-